

Staatsprüfung im Hausfach erstanden haben, können ohne weitere Prüfung in den höheren Dienst der Verkehrsanstalten übernommen werden; sie erhalten jedoch Anwartschaft auf etatsmäßige Anstellung erst, nachdem sie ihre Befähigung für den Verkehrsdienst während einer angemessenen Zeit nachgewiesen haben.

Die Annahme von Kandidaten für den höheren Dienst (Abs. 1 und 2) erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der erlangten Prüfungszeugnisse.

Personen, welche die höhere Prüfung für einen Dienstzweig der Verkehrsanstalten bestanden haben, können nach angemessener Erprobung ohne weitere Prüfung in den andern Dienstzweig übernommen werden.

Besonders tüchtige Beamte des mittleren Dienstes, welche die zweite mittlere Dienstprüfung erstanden haben, können zu Bahnhofinspektoren sowie zu Eisenbahn- und Postinspektoren ernannt werden.

#### B. Die Befähigung zum mittleren Dienst,

nämlich zu den Stellen der Eisenbahn- und Postsekretäre, Bahnhof-, Güter- und Postkassiere, Buchhalter (Wertstättebuchhalter), Materialverwalter, Oberbahn- und Oberpostassistenten ist durch die Ersetzung der ersten mittleren Dienstprüfung nachzuweisen.

Die Stellen der Bahnhof- und Güterverwalter, Postmeister sowie der Oberbahn- und Oberpostsekretäre erfordern außerdem die Ersetzung der zweiten mittleren Dienstprüfung.

#### C. Die Befähigung zum niederen Dienst,

nämlich zu den Stellen der Stationsverwalter, Postverwalter, Stationskassiere, Kanzleiaffistenten, Eisenbahn- und Postassistenten setzt die Ersetzung der niederen Dienstprüfung voraus."

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. Dezember 1906.

Wilhelm.

Weizsäcker. Fischer. Zeyer. von Warthaler. Fleischhauer. Schmidlin.